

Bitte abtrennen und den ausgefüllten Stundenzettel in einem Umschlag (Adresse ins Umschlagfenster) an Ihre Filiale senden.

Empfängeradresse:

Achtung!
Auf dem Stundenzettel müssen **die Minuten in Hundertsteln** angegeben werden. Benützen Sie die untenstehende Umrechnungstabelle.

Min.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1/100	0.02	0.03	0.05	0.07	0.08	0.10	0.12	0.13	0.15	0.17	0.18	0.20	0.22	0.23	0.25	0.27	0.28	0.30	0.32	0.33	0.35	0.37	0.38	0.40	0.42	0.43	0.45	0.47	0.48	0.50

Min.	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
1/100	0.52	0.53	0.55	0.57	0.58	0.60	0.62	0.63	0.65	0.67	0.68	0.70	0.72	0.73	0.75	0.77	0.78	0.80	0.82	0.83	0.85	0.87	0.88	0.90	0.92	0.93	0.95	0.97	0.98	1.00



Woche Filiale

Einsatz-Nr.

Mitarbeiter:

Firma:



2107

Rapport-Nr. Einsatz geht weiter Einsatz ist beendet am

Tage	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Total Std.
Datum								dezimal
Stunden								
Schichtzulage								
Nachtwache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufteilung pro Kostenstelle								
Kostenstelle								

Datum, Stempel/Unterschrift Kunde Unterschrift Kandidat/in

Mit Ihrer Unterschrift anerkennen Sie die geleisteten Stunden unseres temporären Mitarbeiters. Die Stunden werden gemäss Auftragsbestätigung und Allgemeinen Geschäftsbedingungen fakturiert. Der Mitarbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift auf diesem Arbeitszeitrapport, dass Abweichungen von der vereinbarten Arbeitszeit allein auf seinem ausdrücklichen Willen basieren und erklärt sich hiermit einverstanden, dass nur die geleisteten und vom Einsatzbetrieb auf diesem Arbeitszeitrapport unterschrieben bestätigten Arbeitsstunden ausbezahlt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen TEMPORÄR

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen TEMPORÄR unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem schweizerischen Obligationenrecht (OR). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit in Zürich.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so muss diese die Vokus Personal AG sofort in Kenntnis setzen. In diesem Fall wird unser Mitarbeiter zurückgerufen und der Vertrag annulliert.
3. Das temporäre Personal ist sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Die Einsatzfirma verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Untersteht die Einsatzfirma einem allgemeinverbindlichen Arbeitsvertrag, so muss die Vokus Personal AG darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch für unser Temporärpersonal zur Anwendung.
4. Der Temporärmitarbeiter ist verpflichtet, die internen Weisungen und Vorschriften des Einsatzbetriebes zu achten. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes beim Einsatzbetrieb zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren. Der temporäre Mitarbeiter untersteht der Aufsicht und Verantwortung der Einsatzfirma. Jegliche Haftung für Schäden, die durch den temporären Mitarbeiter verursacht werden, lehnt die Vokus Personal AG ab. Es gelten die Bestimmungen des OR. Vokus Personal AG empfiehlt dem Einsatzbetrieb, die temporären Mitarbeiter in einer betriebseigenen Haftpflichtversicherung einzubeziehen. Der temporäre Mitarbeiter darf Fahrzeuge nur mit einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zwischen der Einsatzfirma und Vokus Personal AG führen und benutzen.
5. Der Temporärmitarbeiter soll die im Einsatzbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Als Überstunden gelten diejenigen Stunden, die über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehen. Sie werden gemäss dem Reglement des Einsatzbetriebes entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden. Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.
6. Der Einsatzbetrieb hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der temporäre Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Vokus Personal AG unverzüglich informiert werden. Sofern möglich wird dem Unternehmen sofort Ersatz angeboten.
7. Die Kündigungsfristen für temporäres Personal sind wie folgt:
 - 2 Arbeitstage während den ersten drei Monaten eines ununterbrochenen Einsatzes
 - 7 Arbeitstage zwischen dem vierten und sechsten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes
 - 1 Monat ab dem siebten Monat eines ununterbrochenen Einsatzes auf Ende eines Monats
8. Vokus Personal AG entlohnt den temporären Mitarbeiter auf Grund des wöchentlichen Arbeitsrapportes. Die Einsatzfirma bezeugt mit der Unterschrift auf dem Arbeitsrapport die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden. Die Einsatzfirma haftet vollumfänglich für die rapportierten Arbeitsstunden. Irgendwelche direkte Abmachungen mit dem temporären Mitarbeiter sind unzulässig und für Vokus Personal AG nicht verbindlich. Vokus Personal AG verrechnet dem Einsatzbetrieb wöchentlich die gearbeiteten Arbeitsstunden des temporären Mitarbeiters. Reklamationen betreffend der fakturierten Stunden müssen innert 7 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind netto innert 10 Tagen zu bezahlen. Im Inkassofall gilt der Verzugszins von 12% als vereinbart.
9. Die Einsatzfirma kann den temporären Mitarbeiter nach Einsatzende in ein direktes Anstellungsverhältnis übernehmen. Grundsätzlich ist eine Übernahme kostenlos, wenn der temporäre Mitarbeiter einen ununterbrochenen Einsatz von mindestens drei Monaten ausgeführt hat. Die Einsatzfirma schuldet Vokus Personal AG ein Honorar wenn a.) der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat oder b.) die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet. Die Entschädigung beläuft sich in solchen Fällen auf den Betrag, den der Kunde der Vokus Personal AG für Verwaltungshonorar und Gewinn für den dreimonatigen Einsatz hätte zahlen müssen. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungshonorar und Gewinn wird abgezogen.
10. Gerichtsstand ist der Sitz von Vokus Personal AG in Zürich.